

S a t z u n g

zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung -

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.2.2008 (GVBl LSA S. 40, 46) und des § 35 Abs. 1 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch das 3. Investitionserleichterungsgesetz vom 20.12.2005 (GVBl. S. 769), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg –Baumschutzsatzung - in seiner Sitzung vom 22.01.2009 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume genannt,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind, soweit nicht unter den Buchstaben a) bis e) gesondert erfasst, alle Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend. Abweichend von Satz 1 sind geschützt
- a) die Bäume Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 - b) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und vom Stammumfang,
 - c) alle Bäume, die im Rahmen einer zeitweiligen Begrünungsmaßnahme (z.B. auf Brachflächen) gepflanzt worden sind, unabhängig von ihrem Stammumfang. Die zeitweilige Begrünungsmaßnahme ist von den Nutzungsberechtigten vor Beginn der Ausführung durch Vorlage einer Dokumentation (Bestand und Planung) bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Ergänzung der Planung ist jederzeit möglich.
 - d) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären,
 - e) Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Hierzu gehören auch Klettergehölze.
- (2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen
- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche,
 - e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 37 NatSchG LSA sowie Bäume innerhalb von sonstigen Landschaftsbestandteilen, die aufgrund des Naturschutzgesetzes LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.

Als Schädigung gelten insbesondere

- a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone
 - Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- b) das Beschädigen der Baumrinde,
- c) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen.

§ 5

Erhaltungspflichten

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; zum Beispiel im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt
 - f) es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen,
 - g) es erforderlich ist, im Rahmen der Aufgrabung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzelbereich) wesentlich zu verändern.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach § 6 ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.
Für Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen.
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.
- (3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so soll dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen auferlegt werden. Kann der Antragsteller nachweislich nicht selbst diese Ersatzmaßnahmen ausführen, so kann die Landeshauptstadt Magdeburg hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
- (2) Für die Entfernung von Bäumen, die
 - a) im Rahmen einer zeitweiligen Begrünung gem. § 3 Abs. 1 Nr. c dieser Satzung gepflanzt worden sind,
 - b) zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, entfernt werden müssen,

wird bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung keine Ersatzpflanzung auferlegt.

§ 9

Folgebeseitigung

Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 8 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Landeshauptstadt Magdeburg sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - c) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5, 8 oder 9 nicht nachkommt,

- d) in einer Erklärung gemäß § 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - e) eine Meldung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 innerhalb von 10 Tagen unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.
 - (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Magdeburg

§ 13

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung - vom 29.07.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 51/1993, außer Kraft.

Magdeburg, den 06.02.2009

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel